



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1970

Nr. 6/1970

I. Staatsgesetze

Beschluß der Kirchenleitung betreffend Allgemeine Gebührenordnung vom 15. Dezember 1970

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Bildung und Zuständigkeit des Beirates für Erziehungsarbeit vom 7. Oktober 1970

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Dezember 1960 vom 7. Oktober 1970

Bekanntmachung des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1970

Verordnung betreffend Änderung der Vergütungsordnung (Anlage zum Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Bereich der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 24. September 1969 — KABL S. 291 —) vom 2. September 1970

III. Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 1971
Pfarrbezirke der Bodelschwingh-Kirchengemeinde

IV. Kirchliche Organe

Synode
Vertreter in der 4. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
Beirat für Erziehungsarbeit
Heimvorstand des Christophorushauses Bäk

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Bildung und Zuständigkeit des Beirates für Erziehungsarbeit Vom 7. Oktober 1970

Kirchenleitung und Synode haben nach Art. 83 und 94, Abs. 1, folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Der Beirat für Erziehungsarbeit hat die Aufgabe,
- a) die Kirchenleitung in allen Fragen auf dem Gebiet der Erziehung, insbesondere des Religionsunterrichts, des Konfirmandenunterrichts und der Fortbildungsmöglichkeiten für Unterrichtende zu beraten und den dafür erforderlichen Finanzbedarf anzumelden,
 - b) die Entwicklung der religionspädagogischen Situation in Kirche und Schule zu beobachten und ggf. der Kirchenleitung Vorschläge für Umstellungen und Neuansätze in der Religionspädagogik vorzulegen,
 - c) Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die die Unterweisung in Schule und Kirche fördern. Das betrifft insbesondere
die Auswertung und Empfehlung von Unterrichtsmaterial,
didaktische und methodische Hilfen,
die Nutzung jugendkundlicher und lernpsychologischer Information,
die Koordinierung von kirchlichen und schulischen Stoffplänen,

d) Verbindung zu halten zu bestehenden religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften, neue Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der unter c) genannten Aufgaben anzuregen und Einzelveranstaltungen durchzuführen,

e) den Kirchengemeinden für die gesamte erzieherische Verantwortung gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen zu helfen.

(2) Der Beirat kann Fachausschüsse mit zeitlich begrenztem Auftrag bilden. Mitglieder der Fachausschüsse brauchen nicht Mitglied des Beirates zu sein.

(3) Der Beirat hält Verbindung zu anderen Beiräten zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben.

(4) Der Beirat hat für die Durchführung seiner Aufgaben das Recht, Anträge an die Kirchenleitung zu richten.

§ 2

- (1) Dem Beirat für Erziehungsarbeit gehören an:
- 1 Vertreter für Kindergärten und Kindertagesstätten, der vom Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit vorgeschlagen wird,
 - 1 Lehrer der Volksschulen,
 - 1 Lehrer der Sonderschulen,
 - 1 Lehrer der Realschulen,
 - 1 Lehrer der Gymnasien, der durch die hauptamtlichen Religionslehrer an Gymnasien vorgeschlagen wird,
 - 1 Lehrer der berufsbildenden Schulen, der durch die hauptamtlichen Religionslehrer an berufsbildenden Schulen vorgeschlagen wird,

- 1 Vertreter der kirchlichen Jugendarbeit, der vom Jugendbeirat vorgeschlagen wird,
- 1 Pastor im Gemeindedienst,
- 1 Vater und 1 Mutter als Taufeltern, die vom Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit vorgeschlagen werden,
- 1 Vertreter des Bundes evangelischer Lehrer, der vom Bund evangelischer Lehrer vorgeschlagen wird,
- 1 Vertreter des Religionslehrerverbandes, der vom Religionslehrerverband vorgeschlagen wird,
- 1 Vertreter der Religionslehrer an Gymnasien, der durch die hauptamtlichen Religionslehrer an Gymnasien vorgeschlagen wird,
- 1 Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer an berufsbildenden Schulen, der durch die hauptamtlichen Religionslehrer an berufsbildenden Schulen vorgeschlagen wird.

(2) Die Berufung der Mitglieder des Beirates für Erziehungsarbeit erfolgt durch die Kirchenleitung auf die Dauer von 3 Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit kann der Beirat Vorschläge für die Berufung von Nachfolgern machen. Bis zur Berufung der neuen Mitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Beirates erhalten ihre notwendigen Auslagen erstattet.

§ 3

(1) Der Beirat für Erziehungsarbeit wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassensführer.

(2) Der Schulreferent der Kirchenkanzlei nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Bischof oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 5

Über die Verwaltung der dem Beirat für Erziehungsarbeit bewilligten Mittel ist der Kirchenleitung Rechnung zu legen.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. Stoll
Senior

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 28. September 1970 und von der Kirchenleitung am 7. Oktober 1970 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1970

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend
Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom
7. Dezember 1960
Vom 7. Oktober 1970**

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 100 und Artikel 94 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Dezember 1960 (KABl. 1960 S. 63) in der Fassung der Kirchengesetze vom 6. Dezember 1961 (KABl. 1962 S. 81) und vom 21. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 197) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Von den Evangelischen, die im Bereich der Ev.-luth. Kirche in Lübeck ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben, wird als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben, jedoch höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages.“
2. § 2 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

§ 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 28. September 1970 und von der Kirchenleitung am 7. Oktober 1970 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1970

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und
Erhebung der Kirchensteuer
Vom 15. Dezember 1970**

Aufgrund des § 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Oktober 1970 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes vom 7. Dezember 1960 (KABl. 1960 S. 63), wie er sich aus den Kirchengesetzen vom 6. Dezember 1961 (KABl. 1962 S. 81), vom 21. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 197) und dem vorbezeichneten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Oktober 1970 ergibt, in der ab 1. Januar 1971 gültigen Fassung bekanntgemacht.

Lübeck, den 15. Dezember 1970

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz
betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer
in der Fassung vom 15. Dezember 1970**

§ 1

(1) Von den Evangelischen, die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben, wird als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben, jedoch höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages. Bei der Berechnung der nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessenen Kirchensteuer bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

(2) Der Mindestbetrag der Kirchensteuer beträgt DM 6,— jährlich. Die Mindestkirchensteuer gemäß Satz 1 wird auch von den Evangelischen erhoben, die eine Einkommen-(Lohn-)steuer nicht entrichten.

§ 2

(1) Die Kirchensteuer der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

(2) Auf die Kirchensteuer der Veranlagten werden Vorauszahlungen erhoben; die Vorauszahlungen werden nach den jeweiligen Einkommensteuervorauszahlungen bemessen.

§ 3

(1) Die Mindestkirchensteuer für Lohnsteuerpflichtige beträgt:

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	DM —,02,
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	DM —,12,
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	DM —,50.

Steuerklasse	unter dem Betrage von			
	täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
I II/0. IV/0.	5,77	34,62	150,—	1800,—
II/1. III/0. IV/1.	9,62	57,72	250,—	3000,—
II/2. III/1. IV/2.	13,47	80,82	350,—	4200,—
II/3. III/2. IV/3.	17,31 (16,93)	103,86 (101,63)	450,— (440,—)	5400,— (5280,—)
II/4. III/3. IV/4.	21,16 (19,81)	126,96 (119,03)	550,— (515,—)	6600,— (6180,—)
II/5. III/4. IV/5.	25,— (22,70)	150,— (136,45)	650,— (590,—)	7800,— (7080,—)
III/5.	28,85	173,10	750,—	9000,—

bleibt. (Die in Klammern stehenden Zahlen beziehen sich nur auf die Steuerklassen IV/3, IV/4 und IV/5.)

(3) Für das 6. und jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen:

täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
3,85	23,10	100,—	1200,—

(4) Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von demjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem eine Lohnsteuerkarte der Steuerklassen I bis IV vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (Steuerklasse VI) sowie bei der Steuerklasse V ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

§ 4

(1) Von den Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer vom Arbeitgeber zugleich mit der Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

(2) Soweit im Anmeldezeitraum vom Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer keine Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist, hat er auch vom einzelnen Arbeitnehmer keine Mindestkirchensteuer einzubehalten.

§ 5

(1) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn das Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge nach den §§ 33 und 33a des Einkommensteuergesetzes, der Pauschbeträge für Körperbehinderte und des Altersfreibetrages im Kalenderjahr den Betrag von DM 1800,— nicht übersteigt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von DM 1800,— erhöht sich auf DM 3000,—,

- a) bei Steuerpflichtigen, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes vom Einkommen abzuziehen ist,
- b) bei Ehegatten, die nach § 26a des Einkommensteuergesetzes getrennt oder nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen veranlagt werden,
- c) bei denjenigen verwitweten Steuerpflichtigen, für die die Voraussetzungen des § 32a Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag von DM 3000,— erhöht sich um je DM 1200,— für jedes Kind, für das nach § 32 des Einkommensteuergesetzes ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ist.

§ 6

(1) Jede Änderung der Einkommen-(Lohn-)steuer wirkt sich ohne weiteres auch auf die Kirchensteuer aus.

(2) Die für die Einkommen-(Lohn-)steuer geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem geltenden Kirchensteuerrecht nichts anderes ergibt.

(2) Lohnsteuerpflichtige sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der Brutto-Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge und unter Berücksichtigung auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge) in

§ 7

Von den Kirchensteuerpflichtigen, die vom Finanzamt nicht zu einer Einkommensteuer veranlagt worden sind, weil ihr Einkommen die steuerfreie Grenze nicht überschritten hat, sowie von den Kirchensteuerpflichtigen, für die vom Arbeitgeber im Anmeldezeitraum keine Mindestkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist, wird die Mindestkirchensteuer durch die zuständige kirchliche Verwaltungsstelle erhoben.

§ 8

(1) Das Recht der Kirchengemeinden, eine Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grundsteuermaßbeträgen zu erheben, bleibt unberührt.

(2) Die Höhe dieser Zuschläge wird durch die Kirchenvorstände festgesetzt; die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 9*

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1971 in Kraft. Es tritt an die Stelle des Kirchengesetzes betr. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 6. Januar 1960 (KABl. 1960 S. 39), das zu dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Verordnung

betreffend Änderung der Vergütungsordnung (Anlage zum Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Bereich der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 24. September 1969 — KABl. S. 291 —)

Vom 2. September 1970

Aufgrund von § 20 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Bereich der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 24. September 1969 wird folgendes verordnet:

I. Die Vergütungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Abteilung 10 enthält folgende Fassung:

- 10. Kirchenmusiker
 - 1. Vergütungsgruppe VI b
Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung in B-Stellen.
 - 2. Vergütungsgruppe V c
Angestellte wie zu Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
 - 3. Vergütungsgruppe V b
Angestellte wie zu Nr. 1, die umfassende kirchenmusikalische Arbeit leisten.
 - 4. Vergütungsgruppe IV b
 - a) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 3, die sich durch ihre besonderen Leistungen aus Vergütungsgruppe V b herausheben.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkraftsetzen des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 7. Dezember 1960 (KABl. 1960 S. 63). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

- c) Angestellte wie zu Nr. 3 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
5. Vergütungsgruppe IV a
- Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a, die sich durch ihre besonderen Leistungen aus Vergütungsgruppe IV b herausheben.
 - Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. b, die sich durch ihr Wirken außergewöhnliche Verdienste um die Kirchenmusik in der Landeskirche erworben haben.
 - Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
6. Vergütungsgruppe III
- Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a, die in umfassender kirchenmusikalischer Arbeit ständig künstlerisch hervorragende Leistungen erbringen.
 - Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a.
7. Vergütungsgruppe II a und I b
Auf Kirchenmusiker, die sich aus Nr. 6 Buchst. a dadurch herausheben, daß sie eine musikwissenschaftliche Hochschulbildung abgeschlossen haben und sich durch ihr Wirken außergewöhnliche Verdienste um die Kirchenmusik in der Landeskirche erworben haben, ist die Abteilung 02 Nr. 1 und 2 Buchst. c anzuwenden. Es kann stattdessen auch eine Sonderregelung vereinbart werden.
- (Hierzu Anmerkungen Nr. 1 und 2)
2. Abteilung 11 erhält folgende Fassung:
11. Lehrkräfte für Religionsgespräche
- Vergütungsgruppe V b
Lehrkräfte für Religionsgespräche bei Verwendung an berufsbildenden Schulen.
 - Vergütungsgruppe IV b
 - Angestellte wie zu Nr. 1 mit abgeschlossener zusätzlicher Fachausbildung (z. B. Oberseminarausbildung).
 - Angestellte wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
 - Vergütungsgruppe IV a
 - Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a an Schulen mit besonders schwierigen Verhältnissen.
 - Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Verg.-Gr. IV b.
 - Vergütungsgruppe III
Lehrkräfte für Religionsgespräche mit erster Theologischer Prüfung bei Verwendung an berufsbildenden Schulen.
 - Vergütungsgruppe II a
Lehrkräfte für Religionsgespräche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung bei Verwendung an berufsbildenden Schulen.
3. Abteilung 12 erhält folgende Fassung:
12. Gemeinde- und Jugenddiakone
- Vergütungsgruppe VI b
Gemeinde- und Jugenddiakone.
 - Vergütungsgruppe V b
 - Angestellte wie zu Nr. 1 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
 - Angestellte wie zu Nr. 1 mit besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich.
 - Angestellte wie zu Nr. 1 mit zusätzlicher Ausbildung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder mit gleichwertiger Ausbildung.
 - Vergütungsgruppe IV b
 - Diakone wie zu Nr. 2 Buchst. b nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
 - Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. c mit besonders verantwortungsvoller und schwieriger Tätigkeit.
4. Vergütungsgruppe IV a
Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. b nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
4. Abteilung 13 erhält folgende Fassung:
13. Gemeindeglieder(innen) und Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.
- Vergütungsgruppe IX b
Helfer im Gemeindedienst (ohne Ausbildung).
 - Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung.
 - Vergütungsgruppe VIII
 - Helfer im Gemeindedienst, Pfarrgehilfen und Gemeindeglieder mit förderlicher Vorbildung.
 - Angestellte wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a.
 - Vergütungsgruppe VII
Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a nach dreijähriger Bewährung in Verg.-Gr. VIII.
 - Vergütungsgruppe VI b
Gemeindeglieder(innen) nach dem Abschluß einer anerkannten Ausbildung.
 - Vergütungsgruppe V c
 - Angestellte wie zu Nr. 5 mit besonders schwieriger Tätigkeit.
 - Angestellte wie zu Nr. 5 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
 - Vergütungsgruppe V b
 - Angestellte wie zu Nr. 5 mit zusätzlicher Ausbildung als Katechet, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder mit gleichwertiger Zusatzausbildung.
 - Angestellte wie zu Nr. 6 Buchst. a, die sich durch die besondere Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus Vergütungsgruppe V c herausheben.
 - Vergütungsgruppe IV b
Angestellte wie zu Nr. 7 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
 - Vergütungsgruppe IV a
Gemeindeglieder(innen) als Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindeglieder(innen).
5. Abteilung 14 erhält folgende Fassung:
14. Gemeindegliedern, Mitarbeiter(innen) im Gemeindedienst (Pflegedienst).
- Vergütungsgruppe IX b
 - Haus- und Familienpflegehelferinnen und entsprechende Angestellte im Gemeindedienst.
 - Pflegehelfer in Alters- und Pflegeheimen.
 - Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.
 - Vergütungsgruppe VIII
 - Angestellte wie zu Nr. 1 mit einer dem Dienste förderlichen Vorbildung.
 - Haus- und Familienpflegerinnen mit abgeschlossener Ausbildung und anerkannter Prüfung.
 - Pfleger in Alters- und Pflegeheimen ohne Fachprüfung.
 - Angestellte wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in Verg.-Gr. IX a.
 - Vergütungsgruppe VII
 - Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstaben b und c nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
 - Gemeindegliedern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester.
 - Krankenpfleger und -schwestern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpfleger(-schwester).
 - Vergütungsgruppe VI b
 - Gemeindegliedern wie zu Nr. 4 Buchstabe b mit besonders schwierigem Tätigkeitsbereich.

- b) Gemeindegewertern wie zu Nr. 4 Buchstabe b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
- c) Krankenpfleger und -schwestern wie zu Nr. 4 Buchstabe c nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
6. Vergütungsgruppe V c
Gemeindegewertern wie zu Nr. 5 Buchstabe a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
6. Abteilung 15 erhält folgende Fassung:
15. Sozialsekretäre
1. Vergütungsgruppe VII
Sozialsekretäre mit abgeschlossener allgemeiner Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung.
2. Vergütungsgruppe VI b
- a) Sozialsekretäre wie zu Nr. 1 mit einer mindestens einjährigen anerkannten zusätzlichen Ausbildung.
- b) Sozialsekretäre wie zu Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung.
3. Vergütungsgruppe V c
Sozialsekretäre wie zu Nr. 2 Buchstabe b nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
4. Vergütungsgruppe V b
- a) Sozialsekretäre wie zu Nr. 2 mit besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich.
- b) Sozialsekretäre wie zu Nr. 2 Buchst. a nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
5. Vergütungsgruppe IV b
Sozialsekretäre wie zu Nr. 4 Buchstabe a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

II. Ziffer 2 der Anmerkungen zur Vergütungsordnung wird wie folgt ergänzt:

III. Bekanntmachungen

Landeskirchlicher Kollektenplan 1971

Die Kirchenleitung hat die Erhebung folgender Kollekten vorgesehen:

- | | |
|--------------------------|--|
| 6. 1. Epiphania | Missionsbeirat — Weltmission |
| 10. 1. 1. Stg. n. Epiph. | VELKD — Theol. Fortbildung in der DDR |
| 24. 1. 3. Stg. n. Epiph. | Landeskirchl. Frauenarbeit — Müttergenesungswerk |
| 7. 2. Septuagesimae | Diakonisches Werk — Alten- u. Erwachsenen-erholung |
| 14. 2. Sexagesimae | EKD — Bibelverbreitung in der Welt |
| 28. 2. Invokavit | Deutsche Seemannsmission |
| 14. 3. Okuli | Blaues Kreuz |
| 9. 4. Karfreitag | Diakonisches Werk — Brot für die Welt |
| 11. 4. Ostersonntag | Missionsbeirat — Weltmission (Kirchenmusik: eigene Gem.) |
| 9. 5. Kantate | Luth. Weltdienst — 3. Welt |
| 16. 5. Rogate | Diakonisches Werk — Kinderverschickung |
| 23. 5. Exaudi | Erziehungsheim Vorwerk |
| 30. 5. Pfingstsonntag | EKD — Diakonisches Werk |
| 6. 6. Trinitatis | EKD — Ökumenisches Werk |
| 20. 6. 2. Stg. n. Tr. | Diakonisches Werk — Bahnhofsmision |
| 4. 7. 4. Stg. n. Tr. | Verband für die weibl. Jugend in Lübeck |
| 18. 7. 6. Stg. n. Tr. | 50 % Christl. Blindendienst |
| 8. 8. 9. Stg. n. Tr. | 50 % Haus Domblick |
| 29. 8. 12. Stg. d. Tr. | Diak. Werk — Altenheime |
| 19. 9. 15. Stg. n. Tr. | Diak. Werk — Ostpatenschaften |
| 26. 9. Michaelis | Diak. Werk — Zweck d. Tages der Diakonie |
| 3. 10. 17. Stg. n. Tr. | Projekte Luth. Weltdienst |
| Erntedankfest | |

„Unter umfassenden kirchenmusikalischen Leistungen sind solche zu verstehen, die aufgrund der Allgemeinen Dienstanweisung für hauptamtliche Kirchenmusiker vom 19. Dezember 1941 der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswigs-Holsteins (KGVOBl. S. 80) vom Kirchenmusiker erwartet werden können. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.“

III. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Lübeck, den 15. Dezember 1970

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Beschluß der Kirchenleitung betr. Allgemeine Gebührenordnung

Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in ihrer Sitzung vom 2. September 1970 aufgrund des Artikels 101 der Kirchenverfassung beschlossen:

- I. Die Allgemeine Gebührenordnung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 7. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 216) wird aufgehoben.
- II. § 10 Buchst. d) der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 6. Juli 1966 in der Fassung vom 15. Februar 1970 (KABl. 1970 S. 9) wird aufgehoben.
- III. Für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen gelten die Vergütungssätze der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in ihrer jeweiligen Fassung.

Auf das Rundschreiben der Kirchenleitung vom 29. September 1970 (Tgb.-Nr. K 22 b/N 42) wird Bezug genommen.

Lübeck, den 15. Dezember 1970

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

- | | | |
|---------|-----------------|---|
| 24. 10. | 20. Stg. n. Tr. | Lübecker Bibel-Gesellschaft |
| 31. 10. | Reformationstag | Gustav-Adolf-Werk |
| 14. 11. | Vorzuletzt Stg. | Kriegsgräberfürsorge |
| 17. 11. | Bußtag | Diak. Werk — Stadt des kirchlichen Wiederaufbaues |
| 28. 11. | 1. Advent | Gefängnisseelsorge |
| 12. 12. | 3. Advent | CVJM — Weihnachtsfeier |
| 24. 12. | Heiligabend | Diak. Werk — Brot f. die Welt |
| 26. 12. | 2. Weihn.-Tag | Wichernhaus |

Die Erträge der Kollekten sind ungekürzt bis spätestens eine Woche nach dem Sammeltag auf das Konto Nr. 20 419 der Allgemeinen Kirchenkasse bei der Handelsbank in Lübeck unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Pfarrbezirke der Bodelschwingh-Kirchengemeinde

Pfarrbezirk I

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| Bangsweg | Mozartstr. |
| Beethovenstr. (ger. Zahlen) | Richard-Wagner-Str. (ungerade Zahlen) |
| Brüggestr. | Ritterstr. |
| Buxtehudeweg | Schonenstr. |
| Flandernstr. | Telemannweg |
| Gluckstr. | Trappenstr. |
| Gothlandstr. | Wachtstr. |
| Haydnstr. | Ziegelstr. 27—61 u. 26—36 |
| Schützweg | |
| Joh.-Seb.-Bach-Str. | |

Pfarrbezirk II

- | | |
|---------------------|-------------------------------------|
| Gravensteinstr. | Richard-Wagner-Str. (gerade Zahlen) |
| Händelweg | Robert-Schumann-Weg |
| Hugo-Distler-Str. | Schönböckener Str. |
| Karl-Loewe-Weg | Nr. 27—61 d und 28 b—102 |
| Pfitzerstr. | Schubertstr. |
| Richard-Strauß-Ring | Sibeliusstr. |

Pfarrbezirk III

Am Güterschlag
Am Neuhof
Bahnhof Schönböcken
Bauernweg
Beethovenstr.
(ungerade Zahlen)

Bergenstr.
Brahmsstr.
Brucknerstr.
Hopfenschlag
Im Winkel
Kleeanger

Lindenallee
Lortzingstr.
Luzernefeld
Max-Reger-Str.
Padelügger Weg Nr. 1-6
Roggenhorst
Roggenhorster Str.

Schönböckener Str. 63—119
(einschl. Gartenfeld)
Schönböckener Hauptstr.
Steinrader Damm
(Birkenhof)
Weidekamp
Ziegelstr. 63—127 u. 38—150

IV. Kirchliche Organe

Synode

Von der Kirchenleitung zu Stellvertretern zur VIII. Synode berufen wurden:
Frau Doris Steinbring für Frau Helga Zunk,
Dr. Walter Stützer für Dr. Gustav-Robert Knüppel.

Vertreter in die 4. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Von der VIII. Synode wurde am 28. September 1970 als 1. Stellvertreter zur 4. Synode der EKD gewählt:
P. Dr. Enno Janssen für den in den Ruhestand getretenen P. Martin Ohm.

Beirat für Erziehungsarbeit

Gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung und Zuständigkeit des Beirates für Erziehungsarbeit hat die Kirchenleitung mit einer Amtszeit von drei Jahren folgende Mitglieder berufen:
Jörg Bauer
Karl-Heinz Boosmann
Hans-Christoph Conrad
Peter Kröger
Klaus Kurmies

P. Eckard Lange
Gerhard Linde
Edeltraut Müller
Albert Münchow
Eveline Neumann
Ingeborg Podjasky
Anneliese Schulz
Gerd Stender
Helga Zunk

Heimvorstand des Christophorushauses Bäk

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 werden für drei weitere Jahre zum Heimvorstand bestellt:

P. Burchard Rüter
P. Ulrich Heidenreich
Friederike-Dorothea Meyer
Hermann Nagel
P. Iwer Rinsche
P. Georg Schmidt
P. Klaus-Henning Tappe
P. Solveig Webecke

Zum Vorsitzenden berufen wurde Pastor Heidenreich, zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen wurde Pastor G. Schmidt.

V. Personalnachrichten

Pastoren

In den Ruhestand getreten sind:
Pastor Martin Ohm, St. Jürgen-Kirchengemeinde,
Pastor Werner Matz, St. Marien-Kirchengemeinde.

Berufen wurden:
Pastor Dr. Klaus-Dieter Nörenberg unter gleichzeitiger Abordnung zum Predigerseminar Pullach,
Pastor Dieter Taubé in eine Pfarrstelle der St. Jürgen-Kirchengemeinde.

Erste theologische Prüfung

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:
Die Kandidaten
Helmut Brauer
Lothar Förster

Vikare

In die Vikarsausbildung übernommen wurden:
Die Kandidaten
Helmut Brauer
Lothar Förster

VI. Mitteilungen